



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Minderheiten-
Schulverfassungsgesetzes
(Zl. 601.088/14-V/7/90)
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Minderheiten-Schul-
gesetz für Kärnten geändert wird
(Zl. 14.407/6-III/2/90)

Wien, am 7. Mai 1990
Kettner/Gai
Telefon: 4000/Kl. 899 93
200/288/90
200/290/90

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

KUNSTGEWERBEMUSEUM	
Zl. 38	GE/90
Datum:	8. MAI 1990 11. Mai 1990
Verteilt.	

Boer

Unter Bezugnahme auf die im Betreff genannten Entwürfe gestattet sich der Österreichische Städtebund anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilage



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Minderheiten-
Schulverfassungsgesetzes
(Zl. 601.088/14-V/7/90)
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Minderheiten-Schul-
gesetz für Kärnten geändert wird
(Zl. 14.407/6-III/2/90)

Wien, am 7. Mai 1990
Kettner/Gai
Telefon: 4000/Kl. 899 93
200/288/90
200/290/90

An das
Bundesministerium für Unter-
richt, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Der Österreichische Städtebund gestattet sich, die Stellung-
nahme der Landeshauptstadt Klagenfurt zum obzitierten Entwurf
zu übermitteln.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilage

21/SN-308/ME XVII. GP - Stellungnahme (gesch. mtes. Original)

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT



Abteilung
LEGISTIK – ORGANISATION
Amtsgebäude
Rathaus

3 von 4

Postanschrift: Neuer Platz 1, A-9010 Klagenfurt

Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Auskunft erteilt
Dr. Jost
Zimmer Nr.
☎ (0463) 537
Nebenstelle (DW)
280
Telex: 422039 magkl a

MagZl.

Ihr Zeichen

Datum

Betrifft

Entwurf eines Minderheiten-
schulverfassungsgesetzes
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Minderheiten-Schul-
gesetz für Kärnten geändert wird

ÖSTERR. STÄDTEBUND 1990	
Eingelangt: 30. April 1990	
Zahl: 200/200	1/00
Vorstellung:	/
ZUR	
Kenntnis	Erledigung
Wiedervorlage:	

KP

Zum übersandten Entwurf, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz geändert wird, gibt die Landeshauptstadt Klagenfurt folgende Stellungnahme ab:

Aufgrund der im § 11 vorgesehenen Grundsatzbestimmung, daß neben den gemäß § 10 festgelegten Schulen jene Schulen als für die Slowenische Minderheit in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen festzulegen sind, bei denen ein nachhaltiger Bedarf an der Befriedigung des im § 4 des Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes festgelegten Rechtsanspruches besteht, ist zu erwarten, daß ein solcher in der Landeshauptstadt Klagenfurt zunächst für eine Volksschule gegeben sein wird.

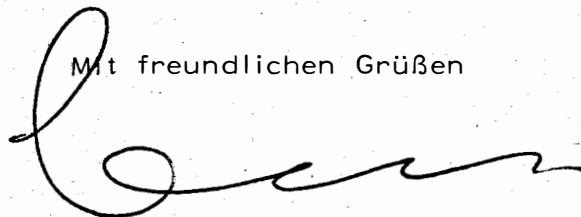
Bereits im heurigen Schuljahr gibt es an der privaten, zweisprachigen Volksschule der Hermagoras drei Klassen mit insgesamt 42 Schülern, wovon 40 Schüler in Klagenfurt wohnen. Es ist zu erwarten, daß es im nächsten Schuljahr vier Volksschulklassen für den zweisprachigen Unterricht in Klagenfurt geben wird.

Aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Regelung wird die Landeshauptstadt Klagenfurt in Zukunft als gesetzlicher Schulerhalter auch für

- 2 -

die Erhaltung einer vierklassigen zweisprachigen Volksschule aufzukommen haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'J' followed by a series of connected loops and a horizontal stroke.

Dr. Jost